

Müssen Mitgliedsbeiträge rückerstattet werden?

Der Mitgliedsbeitrag wird für die Mitgliedschaft im Verein entrichtet. Das klassische Mitgliedschaftsverhältnis zeichnet sich gerade dadurch aus, dass Mitglieder nicht für den Erhalt einer konkreten Leistung zahlen – wie etwa im Fitnessstudio. Die Mitgliedschaft im Sportverein ist durch das Leben gemeinsamer Werte, Mitbestimmungsrechte, Ehrenamt und Miteinander geprägt. Der Training- und Wettkampfbetrieb ist das gemeinsame Ziel, das man verfolgt.

Durch den (vorrübergehenden) Ausfall des Trainingsbetriebes löst sich nicht der Verein automatisch auf. Damit bleibt auch die Mitgliedschaft bestehen. So lange die besteht, ist Mitgliedbeitrag zu zahlen.

Etwas Anderes könnte nur gelten, wenn und soweit für die Wahrnehmung einzelner Sportveranstaltungen innerhalb des Vereins Zusatzbeiträge erhoben werden oder Kursgebühren. – Solche Beiträge sind solche, die speziell für die Berechtigung zu zahlen sind, an den jeweiligen Veranstaltungen/Kursen teilnehmen zu dürfen. Sollte ein Verein von sich aus und ohne dass eine dringende Empfehlung der Gesundheitsbehörde vorliegt, die Veranstaltungen absagen ohne sie nachholen zu wollen, dürfte ein Erstattungsanspruch insoweit anzunehmen sein. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit eine behördliche Anordnung ergangen ist, diese oder jegliche Veranstaltung des Vereins bis auf weiteres nicht durchzuführen. Unter dem Gesichtspunkt der höheren Gewalt wäre ein Verein hier nicht verpflichtet, Beiträge zu erstatten. In solchen Fällen bleibt den Mitgliedern nur der Weg, einer Kündigung der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Soweit Nicht-Mitglieder betroffen sind, z.B. im Zusammenhang mit durchzuführenden, aber abgesagten Kursveranstaltungen, unterliegen diese naturgemäß keiner Beitragsverpflichtung, sondern schulden die festgelegten Gebühren auf Grund eines Vertrages eigener Art. In diesen Fällen dürfte der Verein verpflichtet sein, bereits gezahlte Kursgebühren Nicht-Mitgliedern zu erstatten

Quelle: <https://hsb.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/hsb-coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

Bitte beachten Sie: Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Antworten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antworten nicht zwingend auch auf Ihren konkreten Sachverhalt anwendbar sind und Rechtsfragen einzelfallabhängig und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsgrundlage, wie insbesondere die Satzung, zu entscheiden sind.